

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0217/24/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 2, 12**

**Datum des Beschlusses:** **05.07.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung berichtet am 02.02.2024 online unter der Überschrift „Roma-Problem im Raum Heilbronn – besonders viel Zuwanderung und jede Menge Ärger“ über Probleme mit Roma-Flüchtlingen in der Region. Rund 1.000 Angehörige der Roma seien inzwischen im Landkreis Heilbronn als Ukraine-Flüchtlinge untergebracht. Gemeinden litten unter einem „schwierigen Sozialverhalten“ einiger. Nicht immer sei klar, woher die Angehörigen der ethnischen Minderheit genau stammten – und ob sie tatsächlich Flüchtlinge aus der Ukraine seien. Fakt sei: Im Landkreis hielten sich besonders viele Roma auf, die im Besitz von ukrainischen Pässen seien. Ein Staatssekretär wird damit zitiert, „Der direkte Zugang zum Bürgergeld“ sei ein ganz entscheidender Grund für viele von ihnen, nach Deutschland zu wollen. Weiter werden Vertreter lokaler Behörden mit Einschätzungen zur Situation vor Ort zitiert. Eine Behördensprecherin wird zitiert mit: „Das generell bekannte Sozialverhalten“, das Roma zugeschrieben werde, „wie Missachtung der Schulpflicht, abweichende Standards und Fehlverhalten, konnten wir auch in Eppingen feststellen“.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, die Formulierung „Roma-Problem“ in der Überschrift stelle eine Verbindung zwischen der ethnischen Zugehörigkeit und dem als problematisch empfundenen Verhalten her. Die Erwähnung der Zugehörigkeit zur Minderheit der Roma – die, wie im Artikel zugegeben, nur auf Mutmaßungen Außenstehender beruhe, deren

Grundlagen nicht einmal angedeutet würden – habe keinen erkennbaren inhaltlichen Grund, man meine, dass „schwieriges Sozialverhalten“ ein generelles Merkmal von Roma sei.

Tatsächlich werde im Artikel eine Person zitiert, die sehr deutlich antiziganistische Stereotype wiedergebe (ein „generell bekanntes Sozialverhalten, welches Roma zugeschriebene werde“, u.a. Verletzung der Schulpflicht, abweichende Standards und Fehlverhalten) und als wahr bezeichne. Es erfolge keine kritische Einordnung oder Distanzierung von diesem Zitat seitens des Autors. Es falle auf, dass kein Versuch unternommen worden sei, mit den Betroffenen, mit Hilfsorganisationen oder mit Selbstorganisationen von Sinti und Roma zu sprechen. Stattdessen würden einseitige Spekulationen – etwa, dass der direkte Zugang zum Bürgergeld ein ganz entscheidender Grund für den Zuzug sei – und antiziganistische Klischees unkritisch und unwidersprochen veröffentlicht.

Der Artikel stelle mehrfach in Frage, ob die Roma tatsächlich aus der Ukraine stammten. Die Prominenz, mit der diese Forderungen am Anfang des Artikels vorgebracht würden, stehe in keinem Verhältnis zu den im späteren Verlauf des Artikels gegebenen Hinweisen, dass keine gefälschten Pässe gefunden worden seien und nur einem verschwindend geringen Teil der Personen eine andere Staatsangehörigkeit als die ukrainische nachgewiesen worden sei.

III. Die Redaktion teilt in ihrer Stellungnahme mit, der Artikel beschränke sich auf die Wiedergabe von Bewertungen des Landkreises, des Justizministeriums (eines Staatssekretärs), eines Oberbürgermeisters, zweier Stadtverwaltungen zu den von staatlichen Stellen beklagten Schwierigkeiten mit Angehörigen der Roma, die als Flüchtlinge in den Raum Heilbronn gekommen seien.

Die Stellungnahmen aus der öffentlichen Verwaltung würden ohne Kommentierung durch die Redaktion wiedergegeben. Die Berichterstattung gebe keinen Hinweis, dass sich die Redaktion die zitierten Einschätzungen zu eigen mache.

Der Beschwerdeführer meine, die Überschrift „Roma-Problem im Raum Heilbronn – besonders viel Zuwanderung und jede Menge Ärger“ rügen zu können, weil es seiner Meinung nach für die Nennung der „Zugehörigkeit zur Minderheit der Roma ... keinen erkennbaren inhaltlichen Grund“ gebe. Die Redaktion habe Stimmen aus der öffentlichen Verwaltung gesammelt, die sich zu der unstrittig hohen Zahl von Roma-Angehörigen als Ukraine-Flüchtlinge in der Region äußerten. Damit greife die Redaktion ein in der Öffentlichkeit diskutiertes Thema auf und informiere die Leser, wie sich die Kommunen zu dem Thema erklärten. Damit sei die Erwähnung der Roma publizistisch gerechtfertigt.

Der Beschwerdeführer meine rügen zu können, die Benennung als „Roma“ beruhe „nur auf Mutmaßungen Außenstehender, deren Grundlagen nicht einmal angedeutet werden“. Wieder verkenne der Beschwerdeführer, dass der Artikel behördliche Stellungnahmen zum Thema von „Roma“-Angehörigen als Flüchtlinge aufliste. Die Presse dürfe sich auf entsprechende Aussagen von Behörden verlassen. Eine Pflicht zur Nachrecherche bestehe nicht. Folglich sei auch der Vorhalt, unbewiesene Mutmaßungen veröffentlicht zu haben, unbegründet. Zumal – und dies gelte generell – der Beschwerdeführer nicht bestreite, dass sich die staatlichen Stellen so geäußert hätten, wie dies abgedruckt worden sei.

Der Beschwerdeführer meine rügen zu sollen, die Redaktion habe die Ansicht des Vertreters der Stadt Eppingen, dass es ein „generell bekanntes Sozialverhalten“ der Roma gebe („Missachtung der Schulpflicht, abweichende Standards und Fehlverhalten“), als „wahr bezeichnet“. Die Behauptung sei schlicht unwahr. Die Redaktion habe die fragliche Äußerung – wie alle anderen auch – unkommentiert wiedergegeben, sich nicht zu eigen gemacht. Damit sei auch dieser Vorhalt unbegründet.

Der Beschwerdeführer meine rügen zu sollen, dass „keine kritische Einordnung oder Distanzierung“ zu den kommunalen Äußerungen in dem Artikel stattfinde, „dass kein Versuch unternommen wurde, mit den Betroffenen, mit Hilfsorganisationen oder mit Selbsthilfeorganisationen von Sinti und Roma zu sprechen“. Der Beschwerdeführer verkenne, dass die verfassungsrechtlich geschützte Pressefreiheit die Redaktion legitimiere, autonom zu entscheiden, in welcher Art und Weise sie berichte. Wenn es sich die Redaktion wie hier zur Aufgabe mache, Stimmen aus den Kommunen zum „Roma-Problem im Raum Heilbronn“ zu sammeln, dann sei dies nicht zu bestanden. Es bestehe keinerlei Verpflichtung, immer dann, wenn sich die öffentliche Hand zu einer Frage äußere, zugleich auch die Betroffenen zu Wort kommen zu lassen. Es sei nicht an dem Beschwerdeführer, der Redaktion vorzugeben, wie sie ihre Berichterstattung aufzubauen habe.

Ebenso wenig sei der Vorhalt begründet, in dem Artikel würden „einseitige Spekulationen ... und antiziganistische Klischees unkritisch und unwidersprochen veröffentlicht.“ Der Beschwerdeführer verkenne die Befugnis der Presse, Stellungnahmen aus dem öffentlichen Bereich zu aktuellen, die Bevölkerung beschäftigenden Themen zu sammeln. Jeder Leser erkenne diesen Duktus der Berichterstattung und setze die Stimmen aus der Verwaltung nicht mit einer Einschätzung durch die Redaktion gleich. Es stehe der Presse frei, diese Form der Berichterstattung zu wählen.

Falsch sei auch die Behauptung, der Artikel stelle „in Frage, ob die Roma tatsächlich aus der Ukraine stammen.“ Der Artikel enthalte keine eigenen Behauptungen zu der Staatsangehörigkeit von geflüchteten Roma in Heilbronn, sondern biete den Lesern einen Überblick, wie die beteiligten Kommunen sich zu dieser Frage verhielten.

Im Ergebnis könne dem in Frage stehenden Artikel nicht vorgehalten werden, der Inhalt sei unwahr, da nicht einmal der Beschwerdeführer die Richtigkeit der wiedergegebenen Zitate bezweifle. Zudem sei der Vorhalt mangelnder journalistischer Sorgfalt unbegründet, weil es bei Veröffentlichungen, die sich darauf beschränken, Stimmen aus der öffentlichen Verwaltung wiederzugeben, keine Verpflichtung zu weiterer Recherche oder der Anhörung Dritter gebe. Schließlich könne der Redaktion auch nicht der Vorhalt von „Diskriminierungen“ gemacht werden, wenn – wie hier für jedermann erkennbar – ausschließlich Drittäußerungen ohne Bewertung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

Sollte der Presserat gleichwohl die Beschwerde für möglicherweise begründet erachten, so beantrage man für ihre Mandantin, ihr Gelegenheit zu geben, sich vor dem Beschwerdeausschuss zu eventuellen Bedenken mündlich äußern zu können.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Ziffer 12 verbietet ist, Personen wegen ihres Geschlechts, einer Behinderung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe zu diskriminieren.

Grundsätzlich ist eine Redaktion nicht für den Inhalt von Äußerungen Dritter presseethisch verantwortlich, welche sie in der Berichterstattung als Zitate wiedergibt und sich nicht zu eigen macht. Dies gilt insbesondere für Angaben von Behördenvertretern, denen von Seiten der Presse besonderes Vertrauen entgegengebracht werden darf. In der Überschrift jedoch fasst die Redaktion die von den Behördenvertretern geschilderten Zustände offenbar in eigenen Worten als „Roma-Problem“ zusammen, ohne sich – etwa durch das Setzen von Anführungszeichen – von den Schilderungen zu distanzieren. Damit macht sie sich die Bezeichnung „Roma-Problem“ in der Überschrift zu eigen. Vor dem Hintergrund, dass nach ebenfalls in dem Beitrag wiedergegebenen Angaben des Landratsamts überhaupt keine getrennte Erfassung von Geflüchteten nach ethnischer Herkunft erfolgt, erscheint diese Zusammenfassung als nicht von den Tatsachen gedeckt. Vielmehr geht davon eine diskriminierende Wirkung für die gesamte Gruppe der Roma aus.

Aus Sicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses hätte zudem die Äußerung der Behördensprecherin, wonach Roma ein im einzelnen ausgeführtes „generell bekanntes“ negatives Sozialverhalten „zuschrieben werde“, durch die Redaktion eingeordnet werden müssen. Denn Inhalt dieser Zuschreibung, welche die Behördenvertreterin aufgreift und damit zugleich perpetuiert, sind negative Stereotype über eine große Gruppe von Menschen und keine Tatsachen. Insofern genügt es an dieser Stelle nicht, den Inhalt im Wege des Zitats in die Distanz zu rücken. Vielmehr hätte eine redaktionelle Einordnung erfolgen müssen.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 der Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)